



An den Grossen Rat

21.5517.03

JSD/P215517

Basel, 24. April 2024

Regierungsratsbeschluss vom 23. April 2024

Anzug Beat Leuthardt und Konsorten betreffend gleich lange Spiesse in den Quartieren bei Bauvorhaben

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. Mai 2022 vom Schreiben des Regierungsrates Nr. 21.5517.02 Kenntnis genommen, die Motion Beat Leuthardt und Konsorten betreffend gleich lange Spiesse in den Quartieren bei Bauvorhaben in den nachstehenden Anzug umgewandelt und dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Die schöne Eckliegenschaft am St.Johanns-Platz mit der Pizzeria «Da Gianni» und ihrem schattigen Garten hat für sehr viele Menschen in- und ausserhalb des Quartiers einen wichtigen Stellenwert. Entsprechend kam es seit Bekanntwerden eines Umnutzungsprojekts zu vielen Interventionen auf politischer, medialer und juristischer Ebene.

Die demokratischen Grundprinzipien blieben soweit erkennbar formell gewahrt. Dies gilt aber genauer betrachtet nicht für alle juristischen Aspekte. Es wäre nämlich auch aus quartierdemokratischer und individueller Optik wichtig, dass in einem solchen Fall kantonale Gerichte über die Rechtmässigkeit der Umnutzung (im vorliegenden Fall eines Abbruchs unter Umwandlung in Stockwerkeigentum) hätten entscheiden können, sofern der Wille zur Überprüfung vonseiten Betroffener vorhanden ist.

Vorliegend war dieser Wille sehr wohl vorhanden, doch Einsprachen scheiterten, weil die Kostenrisiken von Quartierbewohnenden und NGOs viel zu hoch waren und Verfahren daher vorzeitig abgebrochen werden mussten.

Dies entspricht einem Kernproblem im Baurecht: Gerichtsgebühren (auch wenn sie ermässigt sind) und erst recht die Risiken hoher fünf- bis sechsstelliger anwaltlicher Kosten der Bauherrschaft führen regelmässig dazu, dass Betroffene auf demokratisch legitimierte Überprüfungsmöglichkeiten verzichten müssen. Dieses Problem stellt sich nicht nur beim «Da Gianni», sondern immer mal wieder in Liegenschaften in allen Quartieren.

Es stünde daher einem Rechtsstaat gut an, dass er die Ausübung demokratischer Mittel in gewissem «normalen» Rahmen erlaubt und nicht (ungewollt) vereitelt. Das Beispiel des Bau- und Gastgewerbeinspektorats mit seinem kostenlosen Einspracheverfahren belegt, dass dies grundsätzlich möglich ist, und zwar unter voller Wahrung der Zielsetzungen des Raumplanungsrechts wie dem Beschleunigungsgebot.

Es besteht daher genügend Anlass, eine ähnliche Regelung auch für das kantonale Rekursverfahren vorzusehen. Niemand wird unter einer gerechten neuen Kostenregelung zu leiden haben, und es ist keine zeitliche Verzögerung zu befürchten. Wie sich im parallelen Anliegen bei zivilrechtlichen Streitigkeiten, dem der vorliegende Gesetzestext nachempfunden ist (§ 2a Gerichtsgebührengesetz, 154.800), zeigt, ist es seit Einführung jener Regelung per 5. Juli 2018 zu keinen Veränderungen in den einschlägigen Verfahren gekommen.

Und sollte ausnahmsweise - was überall vorkommen kann, beispielsweise durch einen missgünstigen Nachbarn - ein Rekursverfahren offensichtlich verzögernd («trölerisch») wirken, so ist mit der vorgeschlagenen Formulierung in § 2b Abs. 3 dafür gesorgt, dass solches Verhalten erst gar nicht vorkommt und auch nicht belohnt wird.

Die Unterzeichnenden möchten die Regierung verpflichten, innert 6 Monaten eine Vorlage vorzulegen, durch welche das Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16.1.1975 (154.800) wie folgt ergänzt wird:

§ 2b (neu)

¹ In Verfahren vor kantonalen Rekursinstanzen, die ihren Ursprung beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat haben und die ein Bauvorhaben für einzelne Quartierliegenschaften betreffen, werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

² In solchen Verfahren betragen die Gerichtsgebühren minimal Fr. 200 und maximal Fr. 500.

³ Bei mutwilliger Prozessführung können einer Partei die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Beat Leuthardt, Thomas Mürty, Joël Thüring, Pascal Pfister, Tim Cuénod, Felix Wehrli, Balz Herter, Bülent Pekerman, Barbara Heer, Beatrice Messerli, Christian von Wartburg, Michelle Lachenmeier, Alex Dill, Christoph Hochuli»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Vorliegend wurde die ursprüngliche Motion auf eigenen Vorschlag des Motionärs in der Grossratsdebatte vom 18. Mai 2022 und ohne Ergänzungen zu dessen diesbezüglicher Begründung vom Grossen Rat als Anzug an den Regierungsrat überwiesen. Der Regierungsrat hat gemäss § 44 und § 45 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (GO; SG 152.100) den vorliegenden Vorstoss als Anregung zu prüfen und darüber unter Antragstellung zu berichten.

Inhalt des Anzugs ist die Kostenverlegung in baurechtlichen Rekursverfahren. Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, ob bei gewissen Fallkonstellationen Ausnahmeregelungen geschaffen werden können, damit von den üblichen für solche Verfahren geltenden Rechtsgrundlagen zur Gebührenerhebung des Staates und zur Verteilung der Parteikosten abgewichen werden kann.

Wie der Regierungsrat in seiner Stellungnahme vom 26. Januar 2022 (Nr. 21.5517.02) bereits darlegte, handelt es sich bei auf dem Baurecht fussenden Verfahren um öffentlich-rechtliche Verfahren, die dem öffentlich-rechtlichen Verfahrensrecht unterstehen. Anknüpfungspunkt bildet in aller Regel eine behördliche Verfügung (z.B. eine Baubewilligung), die von einer oder mehreren Parteien angefochten wird. Es stehen sich demnach der Staat und Private gegenüber. Aber auch bei der Beteiligung von Dritten (z.B. Nachbarn) an solchen Verfahren läuft das Verfahren nach den öffentlich-rechtlichen Verfahrensbestimmungen ab. Davon zu unterscheiden sind Zivilprozesse zwischen gleichgestellten, privaten Parteien (z.B. Mietstreitigkeiten), die anderen Verfahrensregeln unterworfen sind.

Der Erlass des öffentlichen Verfahrensrechts bzw. des Verwaltungsverfahrenrechts für verwaltungsinterne und verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren liegt für die kantonale Ebene grundsätzlich in der Kompetenz der Kantone.

Im Kanton Basel-Stadt sind solche öffentlich-rechtlichen Verfahren, einschliesslich deren Kosten, in folgenden allgemeinen Erlassen geregelt: §§ 38 ff. Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 (Organisationsgesetz, OG; SG 153.100); Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 (SG 153.800); Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 20. Juni 1972 (SG 153.810); Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 (SG 154.800); Reglement über die Gerichtsgebühren vom 11. September 2017 (Gerichtsgebührenreglement, GGR; 154.810); Gesetz über die

Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1928 (VRPG; SG 270.100). Hinzu kommen spezialgesetzliche, auf einzelne Rechtsgebiete bezogene verfahrensrechtliche Bestimmungen. Für baurechtliche Verfahren sind beispielsweise folgende Erlasse beachtlich: Bau- und Planungsgesetz vom 17. November 1999 (BPG; SG 730.100); Gesetz betreffend die Baurekurskommission vom 7. Juni 2000 (BRKG; SG 790.100).

2. Zum Anzug

Zurzeit wird im Kanton Basel-Stadt das öffentliche Verfahrensrecht revidiert. Dazu gehört die Überarbeitung der allgemeinen Verfahrensbestimmungen des OG und des VRPG für das verwaltungsinterne und das verwaltungsgerichtliche Verfahren. Solche allgemeinen Verfahrensbestimmungen gelten grundsätzlich für alle Verwaltungsverfahren, soweit nicht vorgehende Spezialbestimmungen zu einzelnen Themen und Verfahren bestehen. Alle allgemeinen und speziellen Erlasse und Bestimmungen müssen im Rahmen der laufenden Revision auf ihr gegenseitiges Zusammenspiel angeglichen werden.

Entscheidungsinstanzen haben auch immer Entscheide über die Kosten von Verfahren zu treffen. Es bedarf der Festlegung und Verteilung der staatlichen Gebühren für ein Verfahren sowie der Festlegung und Verteilung der Parteikosten. Daher gehören auch allgemeine und spezielle Rechtsgrundlagen zu den Verfahrens- und Parteikosten zur Regelung des verwaltungsinternen und verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und bilden ebenfalls Teil des genannten Revisionsvorhabens.

Für eine Ausnahmekostenregelung für gewisse Bauverfahren bedarf es sorgfältiger Überlegungen auf verschiedenen Ebenen damit ein in sich stimmiges und rechtsgleiches System der Kostenverteilungsgrundsätze in öffentlich-rechtlichen Verfahren gewährleistet werden kann.

Eine umfassende Prüfung der Möglichkeiten für allfällige Erleichterungen bei Kostenverteilungen für Verfahren im Zusammenhang mit gewissen Bauprojekten macht innerhalb des Gesamtsystems Sinn. Da sich das Gesamtsystem zurzeit in Revision befindet, soll auch das Anliegen des Anzugs im Rahmen dieser Revision im Detail untersucht werden.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Beat Leuthardt und Konsorten betreffend gleich lange Spiesse in den Quartieren bei Bauvorhaben stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin